

ANHANG IV

BESTÄTIGUNG ÜBER DIE AUSSETZUNG ODER EINSCHRÄNKUNG DER VOLLSTRECKBARKEIT
(Artikel 6 Absatz 2)

1. Ursprungsmitgliedstaat:

Belgien	Kroatien	Österreich
Bulgarien	Italien	Polen
Tschechische Republik	Zypern	Portugal
Deutschland	Lettland	Rumänien
Estland	Litauen	Slowenien
Irland	Luxemburg	Slowakei
Griechenland	Ungarn	Finnland
Spanien	Malta	Schweden
Frankreich	Niederlande	Vereinigtes Königreich

2. Gericht/befugte Stelle, das/die die Bestätigung ausgestellt hat

2.1. Bezeichnung:

2.2. Anschrift:

2.3. Tel./Fax/E-Mail:

3. Falls abweichend. Gericht, das die Entscheidung erlassen hat(*) Gericht, von dem der gerichtliche Vergleich gebilligt bzw. vor dem er geschlossen wurde(*) Gericht /befugte Stelle, das/die öffentliche Urkunde aufgenommen oder registriert hat(*)

3.1. Bezeichnung:

3.2. Anschrift:

3.3. Tel./Fax/E-Mail:

4. Entscheidung/gerichtlicher Vergleich/öffentliche Urkunde(*)

4.1. Datum:

4.2. Aktenzeichen:

4.3. Parteien

4.3.1. Name(n) und Anschrift(en) des/der Gläubiger(s):

4.3.2. Name(n) und Anschrift(en) des/der Schuldner(s):

5. Die Entscheidung/der gerichtliche Vergleich/die öffentliche Urkunde (*) wurde als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt, jedoch

5.1 ist die Entscheidung/der gerichtliche Vergleich/die öffentliche Urkunde (*) nicht mehr vollstreckbar

5.2. Ist die Vollstreckung einstweilig

5.2.1. ausgesetzt

5.2.2. auf Sicherungsmaßnahmen beschränkt

5.2.3. von der Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht, die noch aussteht

5.2.3.1. Höhe der Sicherheit:

5.2.3.2. Währung:

Euro

Ungarischer Forint

Schwedische Krone

Zypern-Pfund

Litauischer Litas

Slowakische Krone

Tschechische Krone

Lettischer Lats

Slowenischer Tolar

Estnische Krone

Maltesische Lira

andere Währung (bitte angeben)

Britisches Pfund

Polnischer Zloty

5.2.4 Sonstiges (bitte angeben)

Geschehen zu:

am :

Unterschrift und/oder Stempel

(*).Unzutreffendes streichen.